



Projekt:	13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Bahnhofstraße“ der Gemeinde Pampow (<i>LK Ludwigslust-Parchim</i>)
Planungsleistung:	Protokoll Artenschutz Tierökologische Belange, § 44 Abs. 1 BNatSchG
Auftraggeber:	Architektur + Stadtplanung Stadtplanungsbüro Beims Friedensstraße 51 19053 Schwerin
Begehungen am 18.07.2023/15.04.2025:	- Frau Brit Schoppmeyer (Umwelt & Planung)
Anlage	Maßnahmeblätter

Sachverhalt

Die Gemeinde Pampow beabsichtigt mit der 13. Änderung den Bebauungsplan Nr. 8 „Bahnhofstraße“ in einem räumlich begrenzten Teilbereich zu ändern bzw. neu zu überplanen. Hierzu wird der Änderungsbereich eines Lebensmittelmarktes an der Ahornstraße betrachtet. Vorgesehen ist eine bedarfsgerechte Erweiterung der Verkaufsfläche von gegenwärtig 1.050 m² auf künftig 1.800 m². Ziel ist es das Nahversorgungsangebot zu erweitern.

Der hier betrachtete Bebauungsplan Nr. 8 stellt einen rechtskräftigen Bebauungsplan dar. Das Plangebiet ist größtenteils erschlossen und insbesondere im nördlichen und zentralen Bereich bebaut.

Für die unbebauten Flächen des Änderungsbereichs im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 8 ist eine Prüfung artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz – (BNatSchG) durchzuführen. Die Prüfung erfolgte anhand einer Potenzialabschätzung für die Artengruppe der Brutvögel und Fledermäuse als auch anhand einer Überblickskartierung für Reptilien.

Untersuchungsgebiet

Die zur Bebauung vorgesehenen Flurstücke unterliegen unterschiedlicher Nutzungsintensitäten. Im nördlichen Änderungsbereich befindet sich der derzeitige Parkplatz des Lebensmittelmarktes. Erschlossen wird dieser über die Ahornstraße im Norden. Im Westen begrenzt die Bahnhofstraße, im Süden die Grünflächen der angrenzenden Bundesstraße B321 und im Osten teils bebaute und unbebaute Flächen des Bebauungsplan den Änderungsbereich. In Randbereichen begrenzen Siedlungshecken überwiegend nicht heimischer Arten den Änderungsbereich. Im Bereich der Laderampe/Lieferanteneingang ist die Siedlungshecke weniger gepflegt und dichter bewachsen. Hier stocken zudem drei jungen Linden und ein mehrstämmiger junger Eschenblättriger Ahorn. Der Südteil des Änderungsbereiches ist mit dichten Gräsern und blühreichen Krautpflanzen bewachsen.

Der Gehölzbestand ist jungen Baumalters und wies keine Habitatstrukturen baumhöhlenbewohnender Tierarten auf.



Abb. 1: Änderungsbereich im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 8 „Bahnhofstraße“, Quelle Luftbild: <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>.



Abb. 2: Siedlungshecke mit Robinien entlang der Ahornstraße, 18.07.2023.



Abb. 3: Eschenblättriger Ahorn und Linde im Bereich zwischen Lieferanteneingang und Bahnhofstraße, 18.07.2023.



Abb. 4: Blick aus Südosten auf die zu bebauende Freifläche, 18.07.2023.



Abb. 5: Blick aus Südosten auf die zu bebauende Fläche und die B321, 18.07.2023.



Abb. 6: Zu erhaltende Siedlungshecke mit Feldahorn im östlichen Änderungsbereich, Richtung Feuerwehrgebäude, 18.07.2023.



Abb. 7: Subadultes Weibchen der Zauneidechse im Bereich der südlichen Freifläche, 18.07.2023.

Ergebnisse Potenzialanalyse

Brutvögel

Die teilweise extensiv gepflegten Siedlungshecken dienen ubiquitären Brutvogelarten der Siedlungsräume als Brut- und Nahrungshabitat. Ein Besatz durch reine Offenlandbrüter ist infolge der kleinteiligen Freifläche entlang der B321 und artspezifischen Meideverhaltens nicht anzunehmen. Die Siedlungshecken bieten Brutvogelarten wie Amsel, Grünfink, Rotkehlchen u. A. potenzielle Nistmöglichkeiten.

Im nachfolgenden Formblatt werden die potenziell vorkommenden Brutvogelarten abgehandelt und die einzelnen Verbote des §44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 2 BNatSchG abgeprüft.

Artengruppe: Baum- und Gebüschrüter, Brutvögel der Ruderalfuren Amsel (<i>Turdus merula</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erihacus rubecula</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>) u. A.
Schutzstatus: <input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V Die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind mehr oder weniger typische Brutvögel für siedlungsnähe Ruderalflächen mit Baum- und Gehölzbeständen und in M-V weit verbreitet. Die Nester werden jährlich neu angelegt.
Vorkommen im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Potenzialanalyse basiert auf einer Überblickskartierung Mitte Juli 2023 mit Erfassung vorhandener Habitatstrukturen und nach Flade 1994 ¹ . Die möglichen Brutvorkommen liegen in den Randbereichen (Siedlungsgehölzen) des Plangebietes.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln V_{AFB}1 Baufeldfreimachung im Zeitraum zwischen dem 01. September und dem 28./29. Februar des Folgejahres. Baubedingte Tötungen können mit der o. g. Vermeidungsmaßnahme V _{AFB} 1 vermieden werden. Baubedingte Scheuchwirkungen sind nur temporär über die Bauphase zu erwarten und wirken sich nicht auf die lokale Population aus. Mit der vorliegenden Planung entstehen neue Gewerbegebiete mit versiegelten Stellflächen, Hallen und weiteren Gebäuden. Vorgesehen ist die Rodung einer Siedlungshecke im Bereich des Lieferanteneingangs mit etwa 188 m ² und auf 64 m ² Fläche an der Ahornstraße sowie die Überbauung einer Ruderalfur im s.d.l. Änderungsbereich auf etwa 1.731 m ² . Das umlaufende Siedlungsgehölz kann größtenteils erhalten werden.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; <i>bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V_{AFB}1</i>

¹ FLADE, M. (1994): DIE BRUTVOGELGEMEINSCHAFTEN MITTEL- UND NORDDEUTSCHLANDS-GRUNDLAGEN FÜR DEN GEBRAUCH VOGELKUNDLICHER DATEN IN DER LANDSCHAFTSPLANUNG, ECHING.

Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der vorkommenden Brutvögel in der Zeit vom 01. März bis 31. August zu verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen außerhalb des Zeitraumes durchzuführen. Baumaßnahmen im Baufeld (Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen, sonstige temporäre Bauflächen) können, sofern die Arbeiten mit geringer Unterbrechung (max. 10 Tage) und geeigneten Vergrämungsmaßnahmen fortgesetzt werden, in der Brutzeit durchgeführt werden. Die ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist dem Maßnahmenblatt V_{AFB1} zu entnehmen. Eine Tötung von Individuen kann dadurch vermieden werden.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen treten temporär lediglich über den Zeitraum der Bauphase auf. Betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
 Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
 Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Bauzeitenregelung (V_{AFB1}) vermieden werden. neue Gewerbeflächen mit versiegelten Stellflächen, Hallen und weiteren Gebäuden. Vorgesehen ist die Rodung einer Siedlungshecke im Bereich des Lieferanteneingangs mit etwa 188 m² und auf 64 m² Fläche an der Ahornstraße sowie die Überbauung einer Ruderalfur im sdl. Änderungsbereich auf etwa 1.731 m². Das umlaufende Siedlungsgehölz kann größtenteils erhalten werden.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der lokalen Population sind durch die bereits bestehende gewerbliche Nutzung und unter Beachtung der vorab genannten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Artengruppe: Nischen-, Höhlenbrüter Bachstelze (Motacilla alba), Haussperling (Passer domesticus), Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros) Schutzstatus:	
<input type="checkbox"/>	FFH-Richtlinie Anhang II und IV
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V Bei den im UG potenziell brütenden Arten handelt es sich um typische Brutvögel für den siedlungsnahen Bereich, in Gebäudenischen oder selbstgebauten Nisthöhlen. Die Nester dieser Brutvögel werden jährlich neu angelegt.	
Vorkommen im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Innerhalb des UG bietet der Gebäudebestand des Lebensmittelmarktes Arten potenziell geeignete Nistmöglichkeiten. Die Arten können Nischen und Höhlungen des Gebäudes zur Anlage des Nestes nutzen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln V_{AFB}1 Baufeldfreimachung im Zeitraum zwischen dem 01. September und dem 28./29. Februar des Folgejahres. V_{AFB}2 Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (öBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen. Mit dem geplanten Gebäudeabbruch gehen potenzielle Nistmöglichkeiten der genannten Arten verloren. Der Gebäudeabbruch kann nach Beendigung der Hauptbrutzeit unter ökologischer Baubegleitung (öBB) zurückgebaut werden. Die öBB erfasst evtl. aufgefundene Altnester und ermittelt den Kompensationsbedarf in einem Ausgleichsverhältnis von 1:2 für jede verloren gegangene Niststätte. Mit der Anbringung von geeigneten Nistkästen im Nahbereich wird eine Wiederneuansiedlung begünstigt.	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum vom 01. September bis 28./29. Februar) kann eine baubedingte Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch eine zeitliche Beschränkung der Abbrucharbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit sind baubedingte Störungen der Brutvögel auszuschließen. Betriebsbedingt sind keine Störungen der o. g. Siedlungsarten zu erwarten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch eine Bauzeitenregelung kann eine baubedingte Zerstörung potenzieller Niststandorte am Gebäudebestand vermieden werden. Die öBB erfasst evtl. aufgefundene Altnester und ermittelt den Kompensationsbedarf in einem Ausgleichsverhältnis von 1:2 für jede verloren gegangene Niststätte. Mit der Anbringung von geeigneten Nistkästen im Nahbereich wird eine Wiederneuansiedlung begünstigt. Die Arten legen Ihre Nester jährlich neu an.	

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG			
<input type="checkbox"/>	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Mit dem geplanten Gebäudeabbruch gehen potenzielle Nistmöglichkeiten der genannten Arten verloren. Der Gebäudeabbruch kann nach Beendigung der Hauptbrutzeit (V_{AFB1}) unter ökologischer Baubegleitung (öBB) zurückgebaut werden. Die öBB (V_{AFB2}) erfasst evtl. aufgefundene Altnester und ermittelt den Kompensationsbedarf in einem Ausgleichsverhältnis von 1:2 für jede verlorene gegangene Niststätte.			
Mit der Anbringung von geeigneten Nistkästen im Nahbereich wird eine Wiederneuansiedlung begünstigt.			

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) aa) und Nr. 14 Buchstabe b) BNatSchG streng geschützt.

Quartiere

Das Inventar an potenziellen Quartiermöglichkeiten begrenzt sich auf den Gebäudebestand des Lebensmittelmarktes. Das Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermausarten insbesondere im Dach- und Drempelbereich kann nicht ausgeschlossen werden.

Artengruppe:	überwiegend	gebäudebewohnende	Fledermäuse
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
Schutzstatus:			
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie			
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V			
<p>Die Zwergfledermaus (Zf) zählt zu den in Deutschland und auch M-V allgemein verbreiteten, häufigen Arten. Die Art besiedelt nahezu alle Lebensräume von Waldfächlen, Gewässern, ländlichen Siedlungen bis hin zu Zentren von Großstädten. Wichtigste Landschaftselemente sind alte Baumbestände und Gewässer (VIERHAUS 1984 IN KRAAP ET AL. 2011). Quartiere dieser Spaltenbewohner finden sich vor allem in Gebäuden hinter Wandverkleidungen, Verschalungen, Blenden, Fensterläden, in Spalten/Rissen von Balken oder Mauerwerk. Fledermauskästen sowie im Winter in unterirdischen Quartieren. In Baumbeständen werden neben Baumhöhlen und – spalten, auch Platzangebote hinter sich ablösender Rinde genutzt (KRAAP ET AL. 2011).</p> <p>Zf jagen insbesondere an kleineren und größeren Gewässern, entlang linearer Strukturen wie Hecken, Waldränder und Alleen; größeren Freiflächen wie Schonungen und dichte Stangenhölzer werden gemieden (KRAAP ET AL. 2011). Die Art jagt in niedrigen Höhen von 3 - 5 m über dem Boden, regelmäßig werden auch Baumwipfelhöhen angeflogen. Die Art hat ein hohes Quartier-Wechselseiterhalten und ist dadurch sehr anpassungs- und konkurrenzfähig. Die Zf ist gegenüber Licht insbesondere im Bereich ihres Quartiers empfindlich (lichtscheu). Zur Jagd bzw. zum Transferflug gilt sie jedoch als Opportunist (EUROBATS Publication Series No.8, 2019), nutzt sogar gezielt die Jagd im Bereich von Lichtkegeln (z. B. Straßenbeleuchtung). Zudem ist die Art nicht lärmempfindlich.</p> <p>Das Braune Langohr (BL) zählt zu den in Deutschland und auch M-V allgemein verbreiteten, häufigen Arten. Die größte Dichte erreicht die Art in mesophilen Laubmischwaldgesellschaften und/oder in eurosibirischen Nadelwaldgesellschaften mit reichen Randbeständen von Laubbäumen und Sträuchern. Unter natürlichen Bedingungen findet man sowohl Kolonien als auch Einzeltiere in Baumhöhlen und anderen in Wäldern vorhandenen Spaltbäumen. Dies bezieht sich auf Sommer- als auch auf Winterquartiere. Die Art ist eine der häufigsten in künstlichen Nistkästen. Die Höhe der Kästen scheint dabei von keiner Relevanz. Ein Großteil von Sommernachweisen stammt aus Gebäuden, wie Kirchen, Burgen und besonders aus kleineren Häusern. Bevorzugt werden Spalten zwischen Balken oder auf der Innenseite von Dacheindeckungen, aber auch Mauerritzen auf den Dachböden (KRAAP ET AL. 2011). BL jagen als eine typische Waldform (trotz ihren breiten Lebensraumamplitude) in fast allen Landschaftsräumen, z. B. Obstbaumpflanzungen, Gärten, Ufervegetation, locker bestockten Waldgebieten etc. (KRAAP ET AL. 2011). Die BL ist gegenüber Licht insbesondere im Bereich ihres Quartiers</p>			

empfindlich (lichtscheu). Auch zur Jagd und bei Transferflügen gilt die Art als lichtscheu (EUROBATS Publication Series No.8, 2019). Zudem ist die Art als mäßig lärmempfindlich eingestuft.

Bei den Arten Breitflügel- und Mückenfledermaus handelt es sich um typische Gebäudefledermäuse, die selten auch Baumhöhlen nutzen. Diese Arten haben in Deutschland ihre Quartiere häufig an und in Gebäuden. Die Tiere leben meist sehr gut versteckt hinter Wandverkleidungen unterschiedlichster Art, im Zwischendach oder in Dehnungsfugen. Als Jagdgebiete dienen der Breitflügelfledermaus vor allem Offenlandbereiche, oft mit Gehölzanteilen (baumbestandene Weiden, Parklandschaften, Waldränder u.ä.). Die Arten kommen in M-V häufig vor.

Vorkommen im UG

nachgewiesen potenziell möglich

Die o. g. gebäudebewohnenden Fledermausarten können im abzubrechenden Gebäudebestand vorkommen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln

V_{AFB1} Baufeldfreimachung im Zeitraum zwischen dem 01. September und dem 28./29. Februar des Folgejahres.

V_{AFB2} Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (öBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen.

Mit dem geplanten Gebäudeabbruch gehen potenzielle Quartiermöglichkeiten der genannten Arten verloren. Der Gebäudeabbruch kann nach Beendigung der Wochenstubenzeit unter ökologischer Baubegleitung (öBB) zurückgebaut werden. Die öBB erfasst evtl. aufgefundene Quartierhinweise und ermittelt den Kompensationsbedarf in einem Ausgleichsverhältnis von 1:2.

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Mit der umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme können bau- und anlagebedingte Tötungen vermieden werden.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Arten sind teilweise als nicht lärm- und lichtempfindlich einzustufen. Baubedingte Störungen wirken temporär, die Baustelle ist nicht als Durchlaufbetrieb zu unterhalten, Nacharbeiten und Störungen während der Aktivitätszeit der Tiere werden somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Potenzielle baubedingte Beeinträchtigungen der Arten sind durch eine Bauzeitenbeschränkung unter ökologischer Baubegleitung auszuschließen. Jagdstrukturen gehen nicht verloren.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mit dem geplanten Gebäudeabbruch gehen potenzielle Quartiermöglichkeiten der genannten Arten verloren.

Der Gebäudeabbruch kann nach Beendigung der Wochenstubenzeit unter ökologischer Baubegleitung (öBB) zurückgebaut werden (V_{AFB1}/V_{AFB2}). Die öBB erfasst evtl. aufgefundene Quartierhinweise und ermittelt den Kompensationsbedarf in einem Ausgleichsverhältnis von 1:2.

Reptilien

Die Zauneidechse ist in der Wahl ihrer Lebensräume recht anspruchslos. Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigen Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Totholz und Steine aber auch lückig bewachsene versiegelte Flächen dienen der Art als Sonnenplatz. Zur Eiablage werden lockere Böden in wärmeren Südhängen bevorzugt. In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Art zwar flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor².

Die südliche Ruderalfur des Änderungsbereichs bietet der Zauneidechse nachgewiesene Habitatrequisiten. Das Vorkommen von der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Art wurde am 18.07.2023 sicher bestätigt (s. Abb. 7).

Anfang September 2023 erfolgte hierzu eine telefonische Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zur weiteren Vorgehensweise.

Zusammenfassung zur Abstimmung mit der UNB vom 04.09.2023:

- *vorsichtige Mahd Ruderalfur*
- *Errichtung eines temporären Reptilienschutzzaunes um die zur Bebauung vorgesehene Ruderalfur zzgl. Pufferstreifen/Arbeitsbereich*
- *Abfang der Tiere und Umsetzen in geeignete Randstrukturen während der Aktivitätszeit von April bis September*
- *keine Ersatzhabitale aufgrund der geringen Eingriffsfläche*

Vorhabenbetroffene Art: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutzstatus:	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V	
Die Zauneidechse besiedelt eine Vielzahl von trockenwarmen Biotopen (z. B. Dünen, Heideflächen, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder), die reich strukturiert mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren ausgestattet sind. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Die Paarungszeit beginnt meist gegen Ende April/Anfang Mai. Die Eiablage erfolgt vorwiegend im Verlauf des Juni oder Anfang Juli, seltener bereits Ende Mai oder noch bis Ende Juli. Die jungen Eidechsen schlüpfen von August bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. ²	
In M-V kommt die Art zwar flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor. Während im östlichen Landesteil die Unterart (<i>L. a. argus</i>) dominiert, beginnt in Westmecklenburg das Vorkommensgebiet der Nominatform (<i>L. a. agilis</i>). In M-V hat die Zauneidechse langfristig erhebliche Bestandseinbußen hinnehmen müssen. Dadurch hat die Isolation der Bestände stark zugenommen.	
Vorkommen im UG	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Nachgewiesene Habitate der Art liegen im südlichen Plangebiet im Bereich locker wüchsigen Gräser und Krautpflanzen.	

² Steckbrief *Lacerta agilis* BAST & WACHLIN NACH ELLWANGER, 2004.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln
V_{AFB}3 Einzäunen geeigneter Habitatstrukturen, Auffangen und Umsetzen der Zauneidechse durch geeignetes Fachpersonal.

Mit der Vermeidungsmaßnahme V_{AFB}3 können baubedingte Beeinträchtigungen vorkommender Zauneidechsen weitestgehend vermieden werden. Mit der Neuerrichtung baulicher Anlagen werden Habitate der Art beeinträchtigt. Zauneidechsen sind daher vor Baubeginn abzufangen und in geeignete Ausweichhabitata umzusiedeln.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
 Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an;
bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V_{AFB}3

Vorhabenbedingte Tötungen können durch die Maßnahme V_{AFB}3 weitestgehend vermieden werden. Vor Baubeginn werden die Tiere abgefangen bzw. zum freiwilligen Abwandern bewegt. Abgefangene Tiere werden in geeignete Ausweichhabitata umgesetzt. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung (V_{AFB}2) zu betreuen und zu protokollieren.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Vorhabenbedingte Störungen können durch die Maßnahme V_{AFB}3 weitestgehend vermieden werden. Vor Baubeginn im Bereich geeigneter Habitate werden die Tiere abgefangen bzw. zum freiwilligen Abwandern in die umliegende Bereiche bewegt bzw. in geeignete Ausweichhabitata umgesetzt. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu protokollieren.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
 Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
 Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vorhabenbedingte Schädigungen der Habitate können aufgrund der Überbauung des Zauneidechsenhabitats nicht vermieden werden. Vorhabenbedingte Störungen können durch die Maßnahme V_{AFB}3 weitestgehend vermieden werden. Vor Erschließungsbeginn werden die Tiere im Aktivitätszeitraum zwischen April und September abgefangen bzw. zum freiwilligen Abwandern in die umliegenden Bereiche bewegt bzw. in geeignete Habitate umgesiedelt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (**artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit**)

Mit der Vermeidungsmaßnahme V_{AFB3} können baubedingte Beeinträchtigungen vorkommender Zauneidechsen weitestgehend vermieden werden. Mit der Neuerrichtung baulicher Anlagen werden Habitate der Art beeinträchtigt. Zauneidechsen sind daher vor Baubeginn abzufangen und in geeignete Ausweichhabitata umzusiedeln.

Fazit

Wertvolle Bruthabitate der Gebüsch- und Baumbrüter liegen in Randbereichen des Geltungsbereichs (Siedlungshecken). Ein Teil dieser geht mit der vorliegenden Planung verloren. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Gebäude-, Baum- und Gebüschbrütern können mit der Vermeidungsmaßnahme V_{AFB1} ausgeschlossen werden.

Für den abzubrechenden Gebäudebestand kann das Vorkommen von Fledermausquartieren nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere die Annahme von Tagesverstecken und kleineren Sommerquartieren sind aufgrund des dynamischen Quartierwechselverhalten möglich.

Eine Tötung von Tieren wird durch eine Bauzeitenregelung (V_{AFB1} - Baufeldfreimachung im Zeitraum zwischen dem 01. September und 28. Februar des Folgejahres/V_{AFB2} - Einsatz einer ökologischen Baubegleitung) verhindert. Vor bzw. mit Beginn der Abbrucharbeiten sind geeignete Gebäudeteile mit entsprechendem Quartierpotenzial durch fachlich qualifiziertes Personal zu kontrollieren. Die öBB erfasst vorhandene Quartierhinweise und ermittelt den Kompensationsbedarf in einem Ausgleichsverhältnis von 1:2.

Baubedingte Störungen können somit bei dieser nachtaktiven Artengruppe ausgeschlossen werden und wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus.

Das Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilien wurde infolge einer Habitatkartierung im Juli 2023 bestätigt. Um Schädigungen- bzw. Störungen zu vermeiden, ist die Vorhabenfläche im Zeitraum von September bis Februar für den Abfang der Zauneidechse vorzubereiten. Zur Verbesserung der Fangbarkeit sind Fangtrassen anzulegen und ein Reptilienschutzzaun zu errichten. Wenige Strukturen (Reisighaufen, Jungaufwuchs, Stauden) sind an geeigneten, sonnigen Bereichen zu belassen.

Innerhalb der Nachweisfläche sind ab Mitte/Ende April regelmäßige Abfangaktionen per Hand- und Kescherfang durchzuführen. Die Abfangmethode kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde angepasst werden.

Gefundene Tiere sind anschließend außerhalb des Baufeldes in geeignete Strukturen umzusetzen. Wenn bei drei aufeinander folgenden Begehungen innerhalb der Fläche keine Sichtungen von Tieren mehr erfolgen, kann die Abfangaktion in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde beendet werden.

Die Umsetzung der o. g. Maßnahmen sind durch geeignetes Fachpersonal vorzunehmen. Der gesamte Maßnahmenablauf (V_{AFB3}) ist durch die öBB (V_{AFB2}) zu protokollieren. Aufgabe der öBB ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs-, Verminderungs- und Artenschutz-Maßnahmen.

Beeinträchtigungen weiterer geschützter Arten können aufgrund fehlender Habitatrequisiten ausgeschlossen werden.

Heiligenhagen, den 21.05.2025



V_{AFB1} Baufeldfreimachung im Zeitraum zwischen dem 01. September und dem 28./29. Februar des Folgejahres.

Maßnahmblett	Maßnahmen-Nr. V _{AFB2}	
	V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
Projekt: 13. Änderung des B-Plan Nr. 8 „Bahnhofstraße“ der Gemeinde Pampow (LK Ludwigslust-Parchim)		
Konflikt/Art der Beeinträchtigung		
Beschreibung: Gefährdung von potenziell vorkommenden Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien durch die Baufeldfreimachung		
Umfang: Erschließungsarbeiten des Plangebietes		
Maßnahme Erschließungsbeginn außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01.09. bis 15.03. des Folgejahres		
Beschreibung der Maßnahme		
Lage der Maßnahme: Geltungsbereich B-Plan Nr. 8 – Bereich der 13. Änderung		
Landschaftszone: Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte		
Ausgangszustand: Gewerbefläche, vollversiegelt, bebaut mit angrenzender Ruderalfur und umlaufenden Siedlungshecken		
Beschreibung der Maßnahme: Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) in der Zeit von März bis Ende August zu verhindern, ist der Beginn der Baufeldfreimachung (Befahren, Entfernen Vegetationsdecke, Gebäudeabbruch, Gehölzfällung) außerhalb diesen Zeitraumes durchzuführen. Um einer Besiedlung durch Brutvögel und Reptilien vorzubeugen, ist ein Brachliegen der Flächen über einen Zeitraum von mehr als 10 Tagen innerhalb der Brutzeit (01. April - 31. August) zu vermeiden. Werden dennoch bei laufenden Bauarbeiten besonders geschützte Tiere oder Lebensstätten beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor. Die Arbeiten sind dann in dem Bereich sofort zu unterbrechen. Nach Unterrichtung der Unteren Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung abzuwarten.		
Art der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung		
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
Beurteilung des Eingriffs		
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar
Rechtliche Sicherung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter <input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächenanspruchnahme <input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung <input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung	Jetziger Eigentümer:	Vorhabenträger/ Gemeinde Pampow
	Künftiger Eigentümer:	
	Künftige Unterhaltung:	

V_{AFB2} Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen.

Maßnahmeblatt	Maßnahmen-Nr. V _{AFB2}	
V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Augleich, E=Ersatz		
Projekt: 13. Änderung des B-Plan Nr. 8 „Bahnhofstraße“ der Gemeinde Pampow (LK Ludwigslust-Parchim)		
Konflikt/Art der Beeinträchtigung		
Beschreibung: Ökologische Baubegleitung Umfang: Überwachung der festgesetzten Artenschutzmaßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich und Kompensation.		
Maßnahme: Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen.		
Beschreibung der Maßnahme		
Lage der Maßnahme: Geltungsbereich B-Plan Nr. 8 – Bereich der 13. Änderung Landschaftszone: Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte Ausgangszustand: Gewerbefläche, vollversiegelt, bebaut mit angrenzender Ruderalfur und umlaufenden Siedlungshecken		
Beschreibung der Maßnahme: <p>Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einem Fachbüro für Artenschutz, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen.</p> <p>Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs-, Verminderungs- und CEF-Maßnahmen.</p> <p>Die Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Besatzkontrolle Gebäudebestand, Abfangaktion Zauneidechse, Gehölzschutz, die schonende Gehölzentnahme, Standortwahl der Ersatznistkästen wird mit den Akteuren abgestimmt und dokumentiert.</p>		
Art der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung		
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
Beurteilung des Eingriffs		
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar
Rechtliche Sicherung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter <input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme <input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung <input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung	Jetziger Eigentümer: Künftiger Eigentümer: Künftige Unterhaltung:	Vorhabenträger/ Gemeinde Pampow

V_{AFB3} Einzäunen geeigneter Habitatstrukturen, Abfangen und Umsetzen der Zauneidechse durch geeignetes Fachpersonal.

Maßnahmeblatt	Maßnahmen-Nr. V _{AFB3}	
V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz		
Projekt: 13. Änderung des B-Plan Nr. 8 „Bahnhofstraße“ der Gemeinde Pampow (LK Ludwigslust-Parchim)		
Konflikt/Art der Beeinträchtigung		
Beschreibung:	Gefährdung von vorkommenden Zauneidechsen	
Umfang:	Erschließungsarbeiten in Teilbereichen des Plangebietes	
Maßnahme	Vor Erschließungsbeginn ist die Zauneidechse im Bereich erfasster/potenzieller Habitate durch Fachpersonal von der Fläche abzufangen und umzusetzen.	
Beschreibung der Maßnahme		
Lage der Maßnahme:	Geltungsbereich B-Plan Nr. 8 – Bereich der 13. Änderung	
Landschaftszone:	Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte	
Ausgangszustand:	Gewerbefläche, vollversiegelt, bebaut mit angrenzender Ruderalfur und umlaufenden Siedlungshecken	
Beschreibung der Maßnahme:		
<p>Teilrückbau vorhandener Strukturen wie Reisighaufen, Jungaufwuchs ab 01.09. bis 28.02.. Anlage von Fangtrassen, Errichten eines Reptilienschutzaunes. Abfang per Hand- und Kescherfang ab Mitte/Ende April möglichst vor Eiablage. Umsiedlung in geeignete Randstrukturen.</p> <p>Um eine Wiederbesiedlung der jeweiligen Bauflächen während der Bauzeit zu vermeiden, ist der Reptilienschutzaun über die Bautätigkeit zu belassen und stets funktionstüchtig zu halten. <u>Nach</u> der Brutzeit/Abfang der Zauneidechse ist der Oberboden flach abzuschieben, geeignete Strukturen sind zu entfernen. Die öBB zur Zauneidechse übernimmt ein qualifiziertes Fachbüro. Werden dennoch bei laufenden Bauarbeiten besonders geschützte Tiere oder Lebensstätten beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor. Die Arbeiten sind dann in dem Bereich sofort zu unterbrechen. Nach Unterrichtung der UNB ist deren Entscheidung abzuwarten.</p> <p>Folgende Kriterien sind für den Zaunaufbau zu erfüllen:</p> <p>PVC-Plane min. 60 cm hoch, Befestigung mit angespitzten Holzlatten oder Laterneneisen, Folie ist min. 10 cm in die Erde einzulassen, um ein "Durchkriechen" der Tiere zu unterbinden. Nicht umzäunte Bereiche werden mittels Handfang abgefangen. Abbruch der Abfangaktion in Abstimmung mit UNB, wenn bei drei aufeinander folgenden Begehungen keine Sichtungen von Tieren getätigten werden. Im Zuge der Abfangmaßnahme sind weitere Arten wie Waldeidechse, Ringelnatter, Blindschleiche, Amphibien etc. per Hand- und Kescherfang aus dem Baufeld in geeignete Randstrukturen umzusetzen. Eine Tötung von Tieren kann dadurch <i>weitestgehend</i> vermieden werden. Protokollierung der gesamten Maßnahme (Abfang, Umsiedeln) und Zusendung an UNB.</p>		
Art der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme		
Zeitpunkt der Durchführung		
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Bauabschluss		
Beurteilung des Eingriffs		
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar		
Rechtliche Sicherung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Jetziger Eigentümer: <input type="checkbox"/> Flächen Dritter <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme <input type="checkbox"/> Künftiger Eigentümer: <input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung <input type="checkbox"/> Künftige Unterhaltung: 		Vorhabenträger/ Gemeinde Pampow